

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 11.12.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 Absatz 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im öffentlichen Raum sind der Ausschank und der Verzehr von **alkoholhaltigen Getränken** untersagt.

Sobald der Schwellenwert von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder ist, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

2. ¹**Zusammenkünfte** sind in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich mit Angehörigen des eigenen Haushalts (unabhängig von der Gesamtanzahl) sowie mit Personen eines weiteren Haushaltes zulässig, soweit eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird.

²Im privaten Raum dürfen Familien (unabhängig von Anzahl der Haushalte) bis zu einer Gesamtzahl von maximal zehn Personen zusammenkommen. ³Familie im Sinne von Satz 2 sind die Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und deren Kinder sowie jeweils deren Ehe- und Lebenspartner oder deren Haushaltsangehörige.

3. ¹Das Betreten von **allgemeinbildenden Schulen**, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt. ²Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- a) Schülerinnen und Schüler,
- b) Lehrkräfte,
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
- e) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
- f) erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
- g) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen,
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
- i) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird,
- j) Personen im Rahmen nicht-schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet, sowie
- k) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.

³Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

4. ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, tragen. ²Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
5. **Ausnahmen** von Ziffer 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung können vom Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz des Kreises Segeberg gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12. Dezember 2020 und nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Donnerstag, den 31. Dezember 2020**.
7. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsge-

schichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell weiter gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein sowie der weiter gestiegenen Zahlen im Kreis Segeberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Begründung für das Alkoholverbot:

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Trotz des Verbotes von Weihnachtsmärkten gibt es Verkaufsstände, die alkoholhaltige Getränke zum Verzehr anbieten. Um nicht dem Gaststättenverbot in § 7 zu unterliegen, werden die Getränke „to go“ angeboten, also zum Verzehr außer Haus. Dies führt dazu, dass sich in der Nähe der Verkaufsstände Menschen treffen, um dort gemeinsam in der Vorweihnachtszeit alkoholhaltige warme Getränke zu konsumieren. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Erläuterung für erweiterte Kontaktbeschränkung:

Für Kreise und kreisfreie Städte, bei denen eine Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, sind erweiterte Kontaktbeschränkungen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken. Dies ist derzeit im Kreis Segeberg der Fall, so dass die Maßnahmen zu treffen waren, um eine weitere Ausbreitung der Infektionen zu reduzieren.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **ab 12.12.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 31.12.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 11.12.2020



Landrat
Jan Peter Schröder